

## Stadt Furtwangen im Schwarzwald

### Bebauungsplan Gewerbe- und Mischgebiet Ortsmitte Rohrbach

---

#### ALLGEMEINE HINWEISE

##### Bodenschutz / Grundwasser

#### 1. Bodenschutz (Bodenschutzgesetz § 4 [1 + 2])

Auf die Beachtung des Bodenschutzgesetzes, insbesondere § 4, wird hingewiesen. Die Bodenbelastungen sind auf das erforderliche Maß und auf den unvermeidbaren / angemessenen Umfang zu begrenzen.

##### 1.1 Schutz des Mutterbodens

Der durch die Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist getrennt zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und, so weit nicht für die Wiederverwertung auf dem Grundstück vorgesehen, für Rekultivierungs- und Bodenverbesserungszwecke zu verwenden.

##### 1.2 Baustellenabfälle

Das Einbringen von Baustellenabfällen im Bereich der Baugruben oder zur Verfüllung eben dieser ist unzulässig. Auffüllungen dürfen ausschließlich mit Erdaushub oder Kiesmaterial vorgenommen werden. Das Auffüllmaterial darf keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

Für die Entsorgung des Bauschuttes sind die Abfallrichtlinien des Schwarzwald-Baar-Kreises verbindlich zu beachten.

#### 2. Grundwasserschutz (Wasserhaushaltsgesetz § 1 a (2) und § 2 (1))

##### 2.1 Schutz des Grundwassers

Alle Maßnahmen mit einer Freilegung des Grundwasserbereiches sind dem Landratsamt rechtzeitig anzuzeigen. Ebenso sind Maßnahmen, bei denen Grundwasser erschlossen wird, dem Landratsamt anzuzeigen.

Eine Ableitung von Grundwasser in die Ortskanalisation oder in die Oberflächengewässer ist unzulässig.

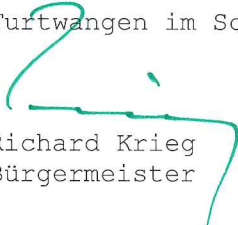
Eine kurzfristige Ableitung von Grundwasser für die Dauer der Bauzeit ist zulässig.

##### 2.2 Dachentwässerung

Das von den Dachflächen und gleichwertigen Flächen anfallende Niederschlagswasser kann auf dem jeweiligen Grundstück in Zisternen gesammelt, der Überlaufbereich über die belebte Bodenzone versickert werden.

Die Ableitung der Regenwässer der jeweiligen Grundstücke ist über den öffentlichen Kanal auszuführen. Im Bereich der talseitigen Grundstücke kann das Regenwasser dem Reibschentalbach zugeleitet werden. Die Abwasserableitungen sind im Abwassergesuch darzustellen und in das Genehmigungsverfahren mit aufzunehmen.

Furtwangen im Schwarzwald, 26. April 2005

  
Richard Krieg  
Bürgermeister